

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 607/8 – „An der Alten Heerstraße“, 2. Änderung

In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607/8 „An der Alten Heerstraße“ gem. § 10 BauGB, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen, als Satzung sowie die Begründung hierzu.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 607/8 „An der Alten Heerstraße“, 2. Änderung umfasst die Flurstücke 3588, 3589, 3590 sowie Teile der Flurstücke 4891 und 4913, Flur 6, Gemarkung Niederpleis. Das Plangebiet wird im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung an der Bahnstraße und im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der gewerblichen Nutzung an der „Alte Heerstraße“ begrenzt. Im Norden schließen der Reifenhandel und im Osten Parkplatz- und Grünflächen der Zahnarztpraxis an.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (7) BauGB zeichnerisch festgesetzt. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016 zu ersehen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines 2-geschossigen Neubaus zur Unterbringung von ergänzenden Einrichtungen für das medizinische Versorgungszentrum auf dem Nachbargrundstück.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 27.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 607/8 „An der Alten Heerstraße“, 2. Änderung, rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist zudem auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Bauen-Umwelt / Bauen / rechtskräftige Bebauungspläne) abrufbar. Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Rathaus - Politik / Veröffentlichungen / Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hinweise

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und
 - d) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sankt Augustin, den 22.06.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister